

der Strafrechtspflege besonders hervorhebt, um unter diesem Aspekt zur Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens beizutragen.

Ausgangspunkt jeder Überlegung für die Gestaltung und Durchführung des Strafverfahrens muß seine richtige Einordnung in die Entwicklungsgesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft im allgemeinen und die richtige Bestimmung seiner Aufgaben im besonderen sein. Vor allem gilt es zu beachten, daß sich mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die demokratischen Grundlagen der Strafrechtspflege weiterentwickeln sowie auf ihrer Basis die Prozeßgarantien gefestigt und die Verfahrenskultur erhöht werden.

Zu Recht wird auch an die Organe der Strafrechtspflege die Forderung gestellt, die ihnen im Strafverfahren zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel „rationell“, „wirtschaftlich“ einzusetzen. Sie gilt für alle von ihnen zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen. Die Rechtspflegeorgane müssen die *optimale* Variante suchen, um die dem Strafverfahren gestellten Aufgaben zu lösen. Dazu gibt ihnen das Gesetz eine verbindliche Anleitung.

Das Gesetz legt Verfahrensstrukturen fest und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Ermittlungsverfahren, ein gerichtliches Hauptverfahren, ein beschleunigtes Verfahren, eine Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht usw. durchzuführen sind. Die StPO ist in ihrer Gesamtheit darauf gerichtet, den Organen der Strafrechtspflege eine rationelle Arbeitsweise vorzugeben.

Bei aller Konkretheit des Gesetzes — die außerordentlich detaillierte gesetzliche Regelung ist ein spezifischer Charakterzug des Strafverfahrensrechts — wird die von ihm gegebene Anleitung notwendigerweise mit Hilfe der auf seiner Grundlage erarbeiteten Beschlüsse und Anweisungen der zentralen Rechtspflegeorgane ergänzt, die die Erkenntnisse der Strafprozeßtheorie und die Erfahrungen der Praxis in sich aufnehmen. Es ist Aufgabe der zentralen Rechtspflegeorgane, eine dem Wortlaut und dem Sinn entsprechende Anwendung des Gesetzes in der Praxis durchzusetzen. Dieses Bemühen liegt zahlreichen Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts, des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz zugrunde, die nach dem VIII. Parteitag der SED beschlossen worden sind.²⁷ Sie sollen erreichen, daß sich die Organe der Strafrechtspflege in ihrer prozessualen Tätigkeit darauf konzentrieren, die dem Verfahren gestellten Aufgaben in hoher Qualität und bei rationellem Kräfteinsatz zu erfüllen.

Besondere Hervorhebung bedarf die Forderung des Gesetzes nach *beschleunigter* Durchführung des Strafverfahrens. Es wäre jedoch verfehlt, diese Forderung vornehmlich oder sogar allein aus den Bedürfnissen der Prozeßökonomie abzuleiten. Der Zeitfaktor spielt für die *gesamte* Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung eine hervorragende Rolle. Seine große Bedeutung wird sowohl im Gesetz als auch in der strafrechtswissenschaftlichen und kriminalistischen Literatur immer wieder hervorgehoben (§§ 2, 21 StPO). Dies erfolgt aus mehreren Gründen:

- a) Der Schutz der Gesellschaft und ihrer Bürger vor Straftaten erfordert ganz unmittelbar die beschleunigte Aufklärung von Straftaten sowie die Feststellung

27 Vgl. „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2.1973“, NJ, 5/1973, Beilage 1.